

Sozialhilfe: Einkommensfreibetrag, § 7 Abs. 3 SHG, § 16 SHV; Kosten Kindertagesstätte, § 6 Abs. 1 SHG, § 14a SHV

Bei der Festlegung der Einkommensfreibeträge kommt den Sozialhilfebehörden ein gewisser Ermessensspielraum zu. Eine gewisse Schematisierung ist dabei zulässig und dient der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Den individuellen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnissen muss dabei allerdings stets Rechnung getragen werden (E. 12. – 14.). Im Rahmen der Schadensmilderungspflicht sind die unterstützten Personen verpflichtet, eine kostengünstige Tagesbetreuung in Anspruch zu nehmen (E. 15. – 16.).

Aus den Erwägungen:

(...)

12. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfesuchenden Person erfolgen (§ 4 Absatz 3 SHG). Gemäss § 7 SHG sind für die Bemessung der Unterstützung Einkünfte einzubeziehen, wobei gemäss § 7 Absatz 3 SHG freie Einkünfte zu gewähren sind. § 16 Absatz 1 Buchstabe a SHV hält fest, dass als freie Einkünfte ein die Selbstständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen, jedoch pro Monat mindestens 100 Fr. und höchstens 400 Fr. pro Person oder 700 Fr. pro Haushalt gelten.

13. Die SHV legt einen Rahmen der Einkommensfreibeträge fest. Erreicht oder übersteigt das Erwerbseinkommen 100 Franken, ist ein Sockelbetrag von 100 Franken unabhängig vom Arbeitspensum als freie Einkünfte anzurechnen. Der Maximalbetrag der freien Einkünfte beträgt pro Person 400 Franken und pro Haushalt - bei mehreren erwerbstätigen Personen - 700 Franken. Innerhalb des Sockelbetrages von 100 Franken und des Maximalbetrages von 400 bzw. 700 Franken als freie Einkünfte zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbsthilfe haben die Sozialhilfebehörden mit pflichtbewusst auszuübendem Ermessen einen angemessenen Betrag in jedem Einzelfall individuell festzulegen. Massgebend ist insbesondere das Arbeitspensum sowie die individuellen Möglichkeiten der betroffenen unterstützten Person (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Einkünfte, freie, Fassung vom 1.1.2013, S. 1). Bei der Festlegung der Einkommensfreibeträge findet naturgemäss eine gewisse Schematisierung statt, indem nicht vollständig auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls abgestellt wird. Dieser Vorgehensweise ist nichts entgegenzuhalten, da nur so auch eine gewisse Rechtssicherheit und Gleichbehandlung sichergestellt werden kann. Den individuellen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnissen muss dabei allerdings stets Rechnung getragen werden.

14. Die SHB ist im vorliegenden Fall der Beschwerdeführerin im Rahmen des Einspracheverfahrens dahingehend entgegengekommen, als sie ihr statt dem üblich gewährten Einkom-

mensfreibetrag von CHF 100.00, CHF 200.00 als Einkommensfreibetrag gewährt, sofern das monatliche Einkommen mindestens CHF 800.00 beträgt. Dies im Sinne einer Anerkennung und Wertschätzung der bisherigen Bemühungen. Die SHB ist unter Berücksichtigung der individuellen Umstände von der Schematisierung abgewichen und der Beschwerdeführerin entgegengekommen. Es kann allerdings nicht sein, dass die SHB in Ausübung ihres Ermessens die Einkommensfreibeträge im vorliegenden Fall nur deshalb anpasst bzw. erhöht, damit die Beschwerdeführerin die Tagesbetreuungskosten für ihren Sohn, die von der Sozialhilfe nicht gesamthaft übernommen werden, bezahlen kann. Die SHB verfügen bei der Festlegung der Einkommensfreibeträge über einen Ermessensspielraum, wobei im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist, dass die Behörde dieses Ermessen nicht pflichtbewusst ausgeübt haben soll. Vielmehr ist die SHB der Beschwerdeführerin entgegengekommen, sodass diese trotz ihres 20% Pensums einen höheren Einkommensfreibetrag als der übliche generieren kann. Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und abzuweisen.

15. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen unter anderem an die Aufwendungen für die Tagesbetreuung gewährt. Dabei gilt als Tagesbetreuung die entgeltliche Fremdbetreuung tagsüber von Kindern und Jugendlichen bedürftiger Unterhaltspflichtiger (§ 14a SHV). Aufwendungen für Tagesbetreuung werden in der Regel bei Erwerbstätigkeit der Unterhaltspflichtigen übernommen (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Tagesbetreuung, Fassung vom 1.1.2007, S. 1).

16. Bei Erwerbstätigkeit wird die Tagesbetreuung, wenn sie geboten ist, grundsätzlich übernommen. Die Sozialhilfebehörde verweigert auch nicht die Übernahme der Tagesbetreuung des Sohnes im Generellen. Vielmehr übernimmt sie nicht die gesamten geltend gemachten Kosten, da sie der Ansicht ist, es gäbe kostengünstigere Varianten der Tagesbetreuung bei denen die Ferien- und Krankheitszeiten nicht verrechnet würden. Im Rahmen der Schadensmilderungspflicht sind die unterstützten Personen verpflichtet, eine kostengünstige Betreuung in Anspruch zu nehmen. Dies umso mehr, wenn wie hier im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin von der SHB auf günstigere Betreuungsalternativen hingewiesen wurde. Personen in der Sozialhilfe sollen überdies gegenüber nicht unterstützten Personen, die mit geringen Einkommen ohne die Sozialhilfe auskommen nicht besser gestellt werden. Die Beschwerde ist diesbezüglich ebenfalls unbegründet und abzuweisen.

17. (...).

(RRB Nr. 1696 vom 11. November 2014)